

## Agrarumweltmaßnahmen – Prüfungsfragen und -kriterien

Detaillierte Prüfungsfragen	Prüfungskriterien
Ist klar identifiziert, welche (umweltschutzbezogenen) Bedürfnisse in der Region bestehen und wo sie bestehen?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Art der in den Gebieten gegebenen Umweltbelastungen ist klar identifiziert, begründet und nach Schweregrad geordnet.</li> <li>2. Die in den Gebieten gegebenen Umweltbelastungen sind klar lokalisiert.</li> </ol>
Sind die Agrarumweltmaßnahmen mit konkreten, messbaren und sachgerechten Zielen versehen, die unmittelbar auf die Bedürfnisse der Region ausgerichtet sind?	3. Die Agrarumweltmaßnahmen sind mit genauen (konkreten, ggf. quantifizierten) Zielen versehen, die eng auf die angestrebten Umweltentlastungen abgestimmt sind.
	4. Die verschiedenen Ziele einer Maßnahme sind hierarchisch so geordnet, dass der Schwerpunkt einer Maßnahme erkennbar ist.
	5. Die den Landwirten angebotenen Maßnahmen sind auf die Bedürfnisse in den Regionen ausgerichtet, insbesondere auf die in bestimmten Gebieten bestehenden Bedürfnisse, etwa Verringerung der Verschmutzung von Flusseinzugsgebieten, in nitratgefährdeten Gebieten...) oder Probleme (Landnutzungsaufgabe, Verlust der Artenvielfalt) in Gebieten von besonderem ökologischen Interesse (ökologisch wertvolles Gebiet, Natura-2000-Gebiet usw.).
Sind die Beihilfebeträge begründet und korrekt berechnet?	6. Die Beihilfebeträge sind in vollem Umfang durch Daten und Studien aus zuverlässigen Quellen begründet.
	7. Die Beihilfebeträge sind korrekt berechnet, und die Berechnung wurde von einer von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle kontrolliert.
Sind die Beihilfebeträge angemessen im Verhältnis zu den angestrebten Umweltentlastungen?	8. Die Beihilfebeträge liefern einen angemessenen Anreiz für die erwarteten Auswirkungen, d. h., sie führen zu der für die Abmilderung der Umweltbelastungen erforderlichen Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Vermeidung einer Überkompensation.
	9. Die Beihilfebeträge sind den jeweiligen regionalen oder lokalen Gegebenheiten angepasst.
Besteht eine klare und überprüfbare Verknüpfung zwischen den im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen vorgesehenen Bewirtschaftungsweisen und den angestrebten Umweltentlastungen?	10. Der Mitgliedstaat kann unter Beweis stellen, dass die Maßnahmen die Umstellung der Bewirtschaftungsweisen erfordern (d. h., Mitnahmeeffekte werden vermieden) oder dass durch die Maßnahmen umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen beibehalten werden, die andernfalls aufgegeben würden.
	11. Der Mitgliedstaat kann unter Beweis stellen, dass ein wissenschaftlich erwiesener Kausalzusammenhang zwischen den vorgesehenen Bewirtschaftungsweisen und den angestrebten Umweltleistungen besteht.
	12. Der Mitgliedstaat kann Fortschritte bei der Überprüfbarkeit der mit den Agrarumweltmaßnahmen verbundenen Verpflichtungen belegen.

Detaillierte Prüfungsfragen	Prüfungskriterien
	13. Der Mitgliedstaat kann unter Beweis stellen, dass im Hinblick auf die Vereinfachung des Verwaltungssystems für die Agrarumweltmaßnahmen Fortschritte erzielt wurden.
Ist die ökologische Qualität der Agrarumweltmaßnahmen durch die Modalitäten für Auswahl und Unterstützung gewährleistet?	14. Die Auswahlverfahren gewährleisten, dass die verfügbaren Haushaltsmittel für die Finanzierung von Projekten mit hohem ökologischem Wert verwendet werden.
	15. Begünstigte und potenzielle Begünstigte erhalten Hilfestellung etwa in Form von Schulungen, Beratung und Informationen zu spezifischen Gebieten und Bewirtschaftungsweisen in einer Art und Weise, die der Durchführung der Verträge oder einer höheren Inanspruchnahme förderlich ist.
Können die Kontrolleinrichtungen des Mitgliedstaats alle in den Agrarumweltverträgen enthaltenen Verpflichtungen überprüfen?	16. Die Anweisungen für die Kontrolleure enthalten klare Vorgaben in Bezug auf a) Art, Zeitpunkt und Umfang der Kontrollen; b) Verstöße.
	17. Die Agrarumweltmaßnahmen werden zu einem Zeitpunkt kontrolliert, zu dem die meisten Verpflichtungen überprüft werden können, wobei gleichzeitig aber vermieden wird, dass manche überhaupt nicht geprüft werden.
Liefert das eingerichtete Monitoringsystem zuverlässige und relevante Informationen?	18. Das Niveau der Grundanforderungen und die Zielvorgaben wurden im Einklang mit den Bedürfnissen der Region und den für die Agrarumweltmaßnahmen verfügbaren Haushaltsmitteln beziffert.
	19. Die Anwendung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) durch den Mitgliedstaat ermöglicht eine Evaluierung der ökologischen Wirkungen der Agrarumweltregelungen; insbesondere lässt sich daraus ablesen, welche Bereiche in den Agrarumweltregelungen erfolgreich zur Erhaltung der Artenvielfalt, zur Förderung landwirtschaftlicher Flächen von hohem Naturwert, zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels, zur Verbesserung der Bodenqualität sowie zur Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe beitragen.
	20. Zusätzliche Indikatoren kommen zum Einsatz, sofern nötig (d. h., wenn die gemeinsamen Indikatoren nicht alle Wirkungen der nationalen Agrarumweltstrategie und der standortspezifischen Agrarumweltmaßnahmen in vollem Umfang erfassen); Art (Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren) und Einsatz der Indikatoren werden so festgelegt, dass die Wirkungen der Agrarumweltmaßnahmen überwacht werden können.
Ist ein wirksames Rückmeldesystem eingerichtet?	21. Die anhand der Kontroll- und Begleitungssysteme gewonnenen Informationen werden genutzt, um Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf Konzeption, Durchführung und Begleitung der Agrarumweltmaßnahmen aufzuzeigen.
	22. Bei Feststellung von Schwachstellen werden die Agrarumweltmaßnahmen entsprechend überarbeitet.